

Änderungsantrag der Fraktion der FDP zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drucksache 19/13839

- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften (Drittes Waffenrechtsänderungsgesetz – 3. WaffRÄndG) –

Extremisten Zugang zu Schusswaffen verwehren - Für eine anlassbezogene Abfragemöglichkeit

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzesentwurf auf Drucksache 19/13839 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 1 Nummer 3 wird eine neue Nummer 4 eingefügt:

„In § 5 Absatz 2 Nummer 5 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt. In § 5 Absatz 2 wird eine neue Nummer 6 eingefügt:

„6. bei der Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG nachgeht.“

In § 5 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Semikolon ersetzt. In § 5 wird in Absatz 5 Satz 1 eine neue Nummer 4 eingefügt:

„4. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG nachgeht, die Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen.““

2. Die bisherigen Artikel 1 Nummern 4 bis 38 werden Nummern 5 bis 39.

Begründung

Bei der Bekämpfung extremistischer Gewalt, insbesondere aus dem Bereich des Rechtsextremismus, hat sich das strenge deutsche Waffenrecht als wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Strategie erwiesen. Wer die freiheitlich-demokratische Grundordnung ablehnt, darf keine Waffen besitzen. Rechtstreue Waffenbesitzerinnen und Waffenbesitzer sowie die allgemeine Öffentlichkeit müssen sich darauf verlassen können, dass die Waffenbehörden von der Möglichkeit konsequent Gebrauch machen, Rechtsextremisten zu entwaffnen.

Mit einer anlassbezogenen Abfragemöglichkeit bei der zuständigen Verfassungsschutzbehörde wird eine Regelung eingeführt, wonach es den Waffenbehörden möglich ist, bei Vorliegen von Anhaltspunkten, die auf eine mögliche Unzuverlässigkeit des Antragstellers hindeuten, Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden in die Entscheidung einfließen zu lassen. Entsprechende Anhaltspunkte können sich beispielsweise aus den anderen Abfragen des § 5 Abs. 5 WaffG ergeben, sind jedoch nicht auf diese beschränkt. Sind Daten wegen Bestrebungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BVerfSchG gespeichert, muss dies die Unzuverlässigkeit der Person nach sich ziehen.

Eine derartige Regelung stellt sicher, dass das Verfahren für einen Großteil der Antragsteller nicht verlangsamt wird. Gleichzeitig können die Waffenbehörden gewährleisten, dass Extremisten nicht in den Besitz von Schusswaffen gelangen.